

Prüfen und Genehmigen auf dem Oktoberfest

Antrag Nr. 14-20 / A 02002 von Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Jens Röver vom 14.04.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07695

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 17.01.2017 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 02002 von Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Jens Röver vom 14.04.2016
Inhalt	In der Vorlage wird dargestellt, welche Behörden und Instanzen am Genehmigungsverfahren für die fliegenden Bauten und Fahrgeschäfte auf dem Oktoberfest beteiligt sind und welche Rollen die Beteiligten dabei übernehmen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Die Kosten dieser Maßnahme müssen von den Betreibern der fliegenden Bauten getragen werden. Die Lokalbaukommission nimmt damit Gebühren in Höhe von ca. 11.000 € ein.
Entscheidungsvorschlag	Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Am bisherigen Verfahren wird festgehalten.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Genehmigung fliegender Bauten Prüfung von Fahrgeschäften auf dem Oktoberfest Abnahme von fliegenden Bauten beim Oktoberfest
Ortsangabe	Theresienwiese.

Prüfen und Genehmigen auf dem Oktoberfest

Antrag Nr. 14-20 / A 02002 von Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Jens Röver vom 14.04.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07695

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 17.01.2017 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Herr StR Helmut Schmid, Frau StRin Simone Burger, Herr StR Alexander Reissl, Herr StR Horst Lischka, Herr StR Klaus Peter Rupp und Herr StR Jens Röver haben am 14.04.2016 den Antrag Nr. 14-20 / A 02002 gestellt (siehe Anlage), wonach die Stadtverwaltung darstellen soll, welche Behörden, Instanzen, Unternehmen, bestellte Gutachter an den Genehmigungsverfahren für die fliegenden Bauten und Fahrgeschäfte auf dem Oktoberfest beteiligt sind. Dabei sollen auch die Rollen der jeweils Beteiligten dargestellt werden. Des Weiteren soll untersucht werden, ob auch auf dem Oktoberfest, so wie in anderen Bereichen (Bauordnung, Brandschutz, KFZ-Prüfung, etc.) durch Öffnung Wettbewerb bei den beliebigen Unternehmen zugelassen werden kann.

Ausgangslage

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission (LBK) ist als Untere Bauaufsichtsbehörde für die Gebrauchsabnahme der Fliegenden Bauten auf dem Oktoberfest zuständig und hat zu den oben stehenden Fragen wie folgt Stellung genommen:

„Die Gebrauchsabnahme der Fliegenden Bauten ist im Artikel 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Bei den sogenannten Fliegenden Bauten handelt es sich demnach um bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.

Zu den Fliegenden Bauten auf dem Oktoberfest gehören zum einen die Zelte der Klein-, Mittel- und Großbetriebe und zum anderen die Fahrgeschäfte. Als Grundlage für die tech-

nischen Baubestimmungen sind die Normen der DIN EN 13782: 2005 „Fliegende Bauten-Zelte-Sicherheit“ und die DIN EN 13814: 2004 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks-Sicherheit“ in Kombination mit der „Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, Fassung Juni 2010“ (FIBauRL) einzuhalten.

Das Bauordnungsrecht behandelt die Fliegenden Bauten in einem zweistufigem Genehmigungsverfahren. Im ersten Genehmigungsschritt erteilt eine von der Obersten Baubehörde ernannte Stelle eine standortunabhängige Ausführungsgenehmigung in der Form eines Prüfbuchs. Im Nachgang dazu erfolgt die standortabhängige Gebrauchsabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme trägt die Behörde im Prüfbuch ein.

Standortunabhängige Prüfung

Nach der „Einführung der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, Fassung 2010 (FIBauRL)“, Nr. 2.1 ist für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch als standortunabhängige Prüfung) in Bayern entweder der TÜV Süd oder die Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) zuständig. In anderen Bundesländern sind es entsprechend dort ansässige Prüfinstitutionen. Hierbei handelt es sich um gesonderte hoheitliche Aufgaben, deren Zuständigkeit der Gesetzgeber regelt und die nicht veränderbar ist. Aufgrund dieser gesetzlich geregelten Zuständigkeiten ist für diese vorausgehende Prüfung auf eine Einbeziehung des TÜV Süd für das Oktoberfest abzustellen.

Viele Schausteller nehmen das Oktoberfest zum Anlass, Änderungen an ihren Fliegenden Bauten im Rahmen einer zusätzlichen Gebrauchsabnahme genehmigen zu lassen oder die gesetzlich erforderlichen Verlängerungen der Ausführungsgenehmigung durch führen zu lassen.

Der TÜV Süd übernimmt auf dem Oktoberfest drei Aufgaben:

1. Findet eine bauliche Änderung am Fliegenden Bau statt, so ist dies in der Ausführungsgenehmigung/Prüfbuch einzutragen. Diese Funktion hat nach der FIBauRL der TÜV Süd von Gesetz wegen auszuführen.
2. Die Ausführungsgenehmigung der Fliegenden Bauten ist zeitlich befristet und bedarf einer regelmäßigen Verlängerung. Auch für diese Verlängerung ist der TÜV Süd nach der FIBauRL gesetzlich zuständig.
3. Eine vorbereitende technische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Gebrauchsabnahme durch die LBK. Diese Zuständigkeit ist in den Betriebsvorschriften für das Oktoberfest in § 23 geregelt.

Diese drei Aufgaben liegen deswegen in einer Hand und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen Veranstalter, TÜV, LBK und den Schaustellern.

Standortabhängige Prüfung

Für die Gebrauchsabnahme (standortabhängige Prüfung) sind die jeweiligen Unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig; in München also das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission, Team IV/12 (LBK).

Wesentliche Parameter auf dem Oktoberfestgelände bleiben bei jeder Veranstaltung gleich. In Detailpunkten muss jedoch jedes Jahr eine Neubewertung durch die Sicherheitsbehörden und den Veranstalter stattfinden. In den letzten beiden Jahren haben die Wirte zum Beispiel zwei große Festzelte neu gebaut. Sowohl die Änderungen für sich als auch die Auswirkungen zu den anderen baulichen Anlagen sind in solchen Fällen zu prüfen. Zudem planen die Schausteller aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen bauliche Anpassungen, die ebenfalls eine Prüfung und Bewertung erfordern. Die Zelte und Fahrgeschäfte müssen auf dem Gelände untereinander so angeordnet werden, dass das Leben und die Gesundheit der Menschen auf dem Oktoberfest nicht gefährdet werden. Dabei überprüft die LBK zusammen mit dem Kreisverwaltungsreferat, HA IV, Branddirektion, ob die Zelte und Fahrgeschäfte untereinander ausreichende Abstandsflächen aufweisen. Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Brandes die Rettung der Menschen auf dem Oktoberfest möglich ist, die Brandausbreitung verhindert wird und wirksame Löscharbeiten ausführbar sind. Nach diesem Prüfschritt wird den Schaustellern und Betreibern mitgeteilt, ob eine Gebrauchsabnahme unter den geänderten Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt werden kann.

Für das Oktoberfest und die „Oide Wiesn“ erteilt die LBK jedes Jahr ca. 150 Gebrauchsabnahmen; für das alle vier Jahre statt findende Zentrale Landwirtschaftsfest (ZLF) fallen ca. weitere 50 Prüfungen an. Hierfür nimmt die LBK Gebühren nach dem Kostengesetz in Höhe von ca. 11.000 € ein.

Angesichts dieser Vielzahl an technischen Abnahmen, der technischen Komplexität und der intensiven Nutzung der Fahrgeschäfte über die zwei Wochen muss die Landeshauptstadt München für die konkrete technische Abnahme der fliegenden Bauten externe Personalkapazität und gesichertes fachliches Know-How in Anspruch nehmen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Einschaltung des TÜV Süd für die standortunabhängige Prüfung hat sich die Zuschaltung derselben Stelle im Rahmen der weiteren hoheitlichen Prüfung bewährt und ist angesichts der Synergieeffekte effektiv und effizient. Auf der Grundlage eines vom TÜV Süd erstellten Prüfberichts, in dem eine mängelfreie Ausführung bestätigt wird, trägt die LBK die Erteilung der Gebrauchsabnahme in das Prüfbuch ein.“

Stellungnahme des RAW:

Die Zuständigkeit des TÜV-Süd als Ausstellungsbehörde für Prüfbücher (standortunabhängige Prüfung) ist eine gesonderte hoheitliche Aufgabe, die vom Gesetzgeber geregelt und von der Stadt München nicht veränderbar ist.

Ein Wettbewerb ist hier somit nicht möglich.

Die vorbereitende technische Prüfung der fliegenden Bauten hat das RAW vertraglich an den TÜV Süd übertragen. Grund hierfür sind vor allem Synergieeffekte, die entstehen, wenn der zuständige beliehene Unternehmer gleichzeitig auch die vorbereitende technische Prüfung durchführt. Die Gebühren für eine technische Abnahme sind durch die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen gesetzlich geregelt und müssten auch von anderen Prüfinstitutionen eingehalten werden. Die technische Prüfung soll angemessen sein und darf für den Prüfenden nicht durch Preisdruck bestimmt sein, da sonst die Gefahr besteht, dass einzelne Punkte nicht geprüft oder übersehen werden.

Die Zusammenarbeit von TÜV Süd und LBK hat sich über Jahrzehnte bewährt und entscheidend zur Sicherheit der Fliegenden Bauten auf dem Oktoberfest beigetragen und soll daher auch künftig fortgesetzt werden.

Zusammenarbeit der Beteiligten

In einem Gespräch zum Thema „Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten“ wurden am 28.06.2016 im Referat für Arbeit und Wirtschaft mit Vertretern der Berufsverbände der Schausteller, der Lokalbaukommission, des TÜV Süd und des RAW das derzeitige Verfahren sowie Verbesserungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit besprochen.

Oberstes und einvernehmliches Ziel ist die Durchführung eines sicheren Oktoberfestes durch eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Um eine zeitnahe und reibungslose Prüfung der Fahrgeschäfte für das Oktoberfest 2016 zu erreichen, wurden vereinbart, die (telefonische) Erreichbarkeit des TÜV zu verbessern und zur Vermeidung von zeitlichen Engpässen notwendige Prüfungen auch schon bei anderen Veranstaltungen kurz vor dem Oktoberfest vorzunehmen.

Weitere Gespräche mit allen Beteiligten sollen bis Ende 2016 stattfinden, bei denen überprüft wird, wie die Zusammenarbeit funktioniert und ob weiterer Optimierungsbedarf besteht.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für den Bereich Veranstaltungen, Herr Stadtrat Otto Seidl, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02002 von Herrn StR Helmut Schmid, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Jens Röver vom 14.04.2016 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB 6

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

z.K.

Am